

STADT ZELL AM HARMERSBACH
- Ortenaukreis -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung sowie § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 21. Mai 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 28.11.1986, zuletzt geändert am 13. Mai 1996, erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| I. Wochenmarkt | |
| - Einfacher Sitzplatz | 0,75 Euro |
| - Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter | 1,30 Euro |
| II. Kilwimarkt Unterharmersbach | |
| - Standplatz pro lfd. Meter | 3,50 Euro |
| - Standplatz pro lfd. Meter mit Standaufbau | 4,00 Euro |
| - Standplatz pro lfd. Meter für Eis-, Wurst-,
Los- und Glückstände | 8,00 Euro |
| III. Kilwimarkt Unterentersbach | |
| - Standplatz pro lfd. Meter | 3,50 Euro |
| - Standplatz pro lfd. Meter mit Standaufbau | 4,00 Euro |
| - Standplatz pro lfd. Meter für Eis-, Wurst-,
Los- und Glückstände | 8,00 Euro |
| IV. Sonstige Märkte (z. B. Trödelmärkte, Töpfermarkt,
Kunsthandwerkermarkt) | |
| - Standplatz pro lfd. Meter | 2,10 Euro |
| V. Nikolausmarkt | |
| Für den Nikolausmarkt werden keine Gebühren erhoben, da der Reinerlös einem
gemeinnützigen Zweck zugeführt wird. | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 25. Mai 2001

Moll
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 25. Mai 2001



Moll
Bürgermeister

